

sichern heißt deshalb vor allem, keinerlei Mißbrauch der Massenmedien für die Verbreitung bürgerlicher Ideologien zu dulden und ihre Tätigkeit bei der Verbreitung der marxistisch-leninistischen Ideologie, als Foren des schöpferischen Meinungsaustausches der Werktätigen, bei der Organisierung des gemeinsamen Handelns der Bürger für die gemeinsamen sozialistischen Ziele voll zu entfalten. Das fordert hohes gesellschaftliches Verantwortungsbewußtsein, politische Reife und tiefes Wissen derer, denen diese Freiheit anvertraut ist. Das fordert auch, daß die Bürger und alle gesellschaftlichen Kräfte frei und kritisch ihre Meinung zur Arbeit von Presse, Rundfunk und Fernsehen äußern, damit diese stets eng mit dem werktätigen Volk, seinen Aufgaben und Problemen verbunden bleiben.

ARTIKEL 27

#### GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gesetz vom 13. September 1965 über das Urheberrecht - Urheberrechtsgesetz - (GBl. I S. 209)

Verordnung vom 18. Oktober 1956 über das Staatliche Rundfunkkomitee (GBl. I S. 1181)

Beschluß vom 4. September 1968 über die Bildung des Staatlichen Komitees für Rundfunk beim Ministerrat und des Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Ministerrat (GBl. II S. 837)

#### LITERATUR

Die Presse - kollektiver Organisator der sozialistischen Umgestaltung -, III. Pressekonferenz des ZK der SED, Berlin 1959

Ideologische Waffen für Frieden und Sozialismus, 4. Journalistenkonferenz des ZK der SED, Berlin 1965

Werner Lamberz, „Probleme der weiteren journalistischen Arbeit nach der Annahme der sozialistischen Verfassung der DDR“, Schriftenreihe des VDJ, H. 44, S. 37 ff.

Hermann Budzislawski, Sozialistische Journalistik, Eine wissenschaftliche Einführung, Leipzig 1966